

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Es hat sich in der Anwendungspraxis des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG M-V) seit 2008 als notwendig erwiesen, die Promotionsförderung an geänderte Lebensbedingungen und an die geänderten Wissenschaftsbedingungen anzupassen.

Die bisherige Praxiserfahrung der Vergabekommissionen der Universitäten zeigt, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre Bewilligung für ein Stipendium zurückgeben, weil es finanziell und sozialversicherungsrechtlich attraktiver ist, ein wissenschaftliches Promotionsvorhaben in einem Beschäftigungsverhältnis umzusetzen. Mit dem Stipendium in Höhe von derzeit 1 100 Euro ist zudem eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zu finanzieren. Wird dieser Betrag rechnerisch von dem Stipendium abgezogen, erreichen die Geförderten ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht einmal mehr den neuen Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von 934 Euro. Aus diesem Betrag lässt sich der Lebensunterhalt für promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht bestreiten, zumal eine Nebenerwerbstätigkeit nur in einem geringen Umfang mit dem wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhaben vereinbar ist.

Darüber hinaus ist die gesetzlich festgelegte zweijährige Regelförderungsdauer für ein Promotionsvorhaben nach den heutigen interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Anforderungen für die meisten Forschungsfachrichtungen nicht mehr auskömmlich.

Bereits nach einer einjährigen Förderungsdauer werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ein aufwändiges Antragsverfahren für eine Verlängerung ihrer Förderungszeit gezwungen. Abgesehen von dem sich hieraus ergebenden bürokratischen Aufwand einer Begutachtung für die Vergabekommissionen an den Universitäten, hat die derzeitige Rechtslage zur Folge, dass der wissenschaftliche Nachwuchs des Landes die Landesgraduiertenförderung nicht mehr als „erste Wahl“ empfindet, um seine wissenschaftlichen Vorhaben erfolgreich umzusetzen.

Die Vergabe von Caspar-David-Friedrich Stipendien für künstlerische Vorhaben erfolgt derzeit nach den Regelungen des § 9 der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO M-V) und nicht nach dem LGFG M-V. Dies ist rechtssystematisch überarbeitungsbedürftig.

Im Übrigen muss das LGFG M-V auch redaktionell überarbeitet werden.

## **B Lösung**

Folgende Änderungen sind im Gesetzentwurf vorgesehen:

1. Das Stipendium für wissenschaftliche und künstlerische Vorhaben soll von derzeit 1 100 Euro/1 000 Euro auf einheitlich 1 500 Euro monatlich angehoben werden.
2. Die Regelförderungsdauer für wissenschaftliche Vorhaben wird von zwei auf drei Jahre erhöht.
3. Von den beiden gesetzlich derzeit noch erforderlichen Betreuerinnen und Betreuern für das wissenschaftliche Vorhaben müssen zukünftig nicht mehr beide zwingend Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer einer Universität des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Die zweite Betreuung kann auch durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Hochschule erfolgen.
4. Die Rechtslage über die Vergabe eines Caspar-David-Friedrich Stipendiums für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben soll bereinigt werden, indem die hierfür geltenden Bestimmungen aus der LGFVO M-V in das LGFG M-V überführt werden.
5. Für künstlerische Entwicklungsvorhaben sollen drei Stipendien pro Jahr vergeben werden. Eine gesonderte Vergabekommission in dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium wird nicht mehr gebildet.
6. Die Parität von Frauen und Männern in der Wissenschaft und in der Kunst wird bei gleicher Qualifikation im Fall des Bewerberüberhangs gestärkt.
7. Die Auswirkungen einer Unterbrechung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens für die bewilligte Förderung, die bisher in der LGFVO M-V geregelt ist, werden in das LGFG M-V integriert. Dies gilt ebenso für die Bestimmungen über das Ende, die Rücknahme oder den Widerruf einer bewilligten Förderung.

8. Mit der Streichung von Regelungsresten, zum Beispiel der Anpassung der Bestimmungen über eine Finanzierung aus den EU-Strukturfonds, sowie der Verwendung gendergerechter Formulierungen, wird das LGFG M-V bereinigt.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes wird an das geänderte Landesgraduiertenförderungsgesetz angepasst.

### **C Alternativen**

Es erfolgt keine Änderung der Rechtslage. In diesem Fall ist zu befürchten, dass die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses mit Hilfe des LGFG M-V weiterhin an Attraktivität verliert und so eine wichtige Quelle für die Entwicklung von Wissenschaft und Forschung im Land versiegt.

### **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

### **E Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Landes**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mit der Anhebung des Stipendienbetrages und der Verlängerung der Regelförderungsdauer geht – unter der Annahme eines überrollten Haushaltsansatzes von 784 500 Euro pro Jahr – eine entsprechende Reduzierung der Neuvergaben unvermeidlich einher.

Eine Mittelerhöhung im entsprechenden Haushaltstitel, die den Rückgang der Neuvergaben nach Möglichkeit wieder ausgleichen soll, soll Bestandteil der Haushaltsverhandlungen im Rahmen des nächsten Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2024/2025 sein.

Haushaltsplan 2022/2023: Kapitel 1370, MG 04, Titel 685.32 – Anteil für die Landesgraduiertenförderung:

<b>Hochschulen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Uni Rostock* <sup>1</sup>	394 200	395 000	456 500	472 000
Uni Greifswald* <sup>2</sup>	288 000	312 700	345 500	362 000
HMT Rostock* <sup>3</sup>	15 000	18 600	19 800	19 800
kooperative Promotionsverfahren* <sup>4</sup>	30 000	66 600	111 600	129 600
CDF-Stipendien* <sup>5</sup>	57 300	62 100	66 600	66 600
<b>Summe:</b>	<b>784 500</b>	<b>855 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 050 000</b>
<i>abzüglich Mittel gem. HH-Plan:</i>	784 500	784 500	784 500	784 500
zusätzlicher Mittelbedarf:	0	70 500	215 500	265 500

\*1 ab 2023 pro Semester ca. vier Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung)

\*2 ab 2023 pro Semester ca. drei Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung)

\*3 Es wird immer nur ein Stipendium vergeben. Sofern dieses endet, wird ein Neues vergeben.

\*4 pro Jahr bis zu zwei Neuvergaben (Laufzeit drei Jahre + evtl. Verlängerung) – für kooperative Promotionen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns

\*5 pro Jahr drei Neuvergaben (Laufzeit ein Jahr + evtl. Verlängerung) – für künstlerische Entwicklungsvorhaben

In den Jahren 2016 bis 2020 wurden insgesamt 126 Stipendien-Neuvergaben gefördert. Das sind durchschnittlich 25 Neuvergaben pro Jahr.

Mit einem Grundstipendium in Höhe von 1 500 Euro/Monat könnten ab 2023 jährlich 19 bis 20 Neuvergaben gefördert werden.

## **2. Vollzugaufwand**

Keiner.

### **F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft; Kosten für Soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

### **G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 22. November 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. November 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes**

Das Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 20. November 2008 (GVOBl. M-V S. 455) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Europäischen Sozialfonds“ durch die Wörter „den Europäischen Strukturfonds“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses werden aus den nach § 1 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Landesmitteln in jedem Jahr drei Caspar-David-Friedrich-Stipendien zur Durchführung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens vergeben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „ist und dort durch einen Professor oder Hochschuldozenten wissenschaftlich betreut wird“ durch die Wörter „und eine wissenschaftliche Betreuung vereinbart ist“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angaben „Nr.“ jeweils durch die Wörter „Nummer“ ersetzt, die Wörter „die Bewerber“ gestrichen und das Wort „haben“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulabsolventen“ durch die Wörter „Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen können im Rahmen einer kooperativen Promotion auch dann gefördert werden, wenn das Fach nicht an einer Hochschule des Landes mit Promotionsrecht vertreten ist (solitäre Fächer). Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 erfolgt die Promotion an einer Hochschule außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns. Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Fördervoraussetzungen ist nachzuweisen, dass der Hochschulabschluss in Mecklenburg-Vorpommern erworben wurde.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a  
Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben  
(Caspar-David-Friedrich -Stipendien)**

Ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben nach § 1 Absatz 3 kann erhalten, wer

1. ein Studium an einer Kunsthochschule oder ein vergleichbares Studium in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen hat,
2. weit überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
3. ein Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt,
4. die Zulassung des Entwicklungsvorhabens am Caspar-David-Friedrich-Institut der Universität Greifswald, an der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar nachweisen kann und dort eine künstlerische Betreuung vereinbart ist.“

4. Die §§ 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:

**„§ 3  
Grundsätze der Vergabe**

(1) Stipendien werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, um ein Promotions- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben verwirklichen zu können. Stipendien sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Stipendien für wissenschaftliche Vorhaben nach § 1 Absatz 1 und 2 werden auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag auf ein Stipendium ist eine Betreuungszusage des zur Betreuung des Promotionsvorhabens berechtigten Mitglieds der Hochschule vorzulegen und eine zweitbetreuende Person zu benennen, wobei die Zweitbetreuung bei kooperativen Promotionsvorhaben nach § 2 Absatz 5 nur durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der kooperierenden Fachhochschule des Landes erfolgen kann. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 und 2 muss von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer gutachterlich beurteilt worden sein. Die Gutachten sind dem Antrag beizufügen. Für die Beantragung von Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben nach §§ 1 Absatz 3, 2a gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die gutachterliche Beurteilung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer des Landes erfolgt.

(3) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 1 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation und der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens,
2. bei gleicher Qualifikation nach Unterrepräsentanzen von Frauen oder Männern als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der betreffenden Fachwissenschaft oder Kunstrichtung an der betreffenden Hochschule und
3. nach der Dauer des Studiums bis zum Abschluss.

Verzögerungen des Studiums durch besondere familiäre Belastungen wie die Wahrnehmung von Pflege- und Betreuungsverantwortung für nahe Familienangehörige, einen dem Studium dienlichen auswärtigen Studien- oder Forschungsaufenthalt oder aus sonstigen von den Bewerbenden nicht zu vertretenden wichtigen Gründen dürfen nicht zu einer Benachteiligung führen.

(4) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 2 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation, der wissenschaftlichen Bedeutung des Vorhabens und dessen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft des Landes und
2. nach den Kriterien Absatz 3 Nummer 2 und 3.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerbungen für die Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 3 die Zahl der zu vergebenden Stipendien, so ist zwischen den Bewerbungen nach der folgenden Rangfolge auszuwählen:

1. nach dem Grad der besonderen Qualifikation, der bisherigen künstlerischen Arbeit und der herausragenden Qualität des künstlerischen Vorhabens und
2. nach den Kriterien Absatz 3 Nummer 2 und 3.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei der Vergabe der Stipendien und der Durchführung dieses Gesetzes ist der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft Rechnung zu tragen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung gemäß Landesbehindertengleichstellungsgesetz sind zu berücksichtigen. Auf Antrag wird den Betroffenen bei Auswahlverfahren oder Leistungsnachweisen ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt, der insbesondere Abweichungen von Fristsetzungen dieses Gesetzes vorsehen kann.

#### **§ 4**

#### **Umfang und Dauer der Förderung**

(1) Stipendien gemäß § 1 bestehen monatlich aus einem Grundstipendium in Höhe von 1 500 Euro und einem Familienzuschlag in Höhe von 150 Euro für das erste Kind und 100 Euro für jedes weitere Kind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule das bewilligte Stipendium aus eigenen Mitteln oder Mitteln Dritter aufstocken. Bei Gewährung von Stipendien nach § 1 Absatz 2 werden Familienzuschläge auch aus Europäischen Strukturfondsmitteln gewährt.

(2) Für die Dauer der Förderung nach § 1 Absatz 1 und 2 ist der jeweilige Stand des wissenschaftlichen Vorhabens maßgeblich (individueller Förderzeitraum). Die Förderung endet im Regelfall nach drei Jahren (Regelförderzeitraum). Spätestens bis zur Hälfte des Regelförderzeitraumes ist festzustellen, ob mit der Bewilligung verbundene Bedingungen oder Auflagen eingehalten sind und das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes weitergezahlt werden kann. Der Bewilligungszeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(3) Die Dauer der Förderung nach § 1 Absatz 3 richtet sich nach dem jeweiligen Stand des künstlerischen Vorhabens und beträgt regelmäßig maximal ein Jahr. Die Bewilligung kann in begründeten Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängert werden.

**§ 5****Ausschluss, Unterbrechung, Widerruf, Rücknahme und Ende der Förderung**

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. bereits eine Promotion erfolgt ist,
2. dasselbe Vorhaben bereits von öffentlichen oder privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,
3. ein anderes Promotions- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben bereits aus öffentlichen Mitteln oder von ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,
4. eine Ausbildung oder eine berufliche Einführung begonnen wurde und diese nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
5. eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, es sei denn, es handelt sich um eine mit dem Vorhaben zu vereinbarende Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Hochschule im Umfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich oder um eine anderweitige Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu fünf Stunden wöchentlich.

(2) Unterbrechungen des geförderten wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Unterbrechungen

1. zur Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Familienangehörige und
2. zur Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

wird das Ende des Bewilligungszeitraumes um den Unterbrechungszeitraum hinausgeschoben, maximal um ein Jahr. Bei Unterbrechungen aus sonstigen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen kann das Ende des Bewilligungszeitraumes maximal um ein Jahr hinausgeschoben werden. Ergeben sich wegen der Dauer einer Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum abgeschlossen werden kann, so ist über eine Fortsetzung der Förderung durch die Vergabekommission zu entscheiden. Die Entscheidung kann mit einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nach § 4 verbunden werden.

(3) Die Zahlung des Stipendiums ist mit Beginn des Unterbrechungszeitraumes auszusetzen und wird mit dessen Ende wieder aufgenommen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem sonstigen von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten nicht zu vertretendem wichtigen Grund kann das Stipendium in voller Höhe bis zu sechs Wochen und im Zeitraum gesetzlicher Mutterschutzfristen in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt werden.

(4) Eine Bewilligung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben ist zurückzunehmen, wenn die Hochschule davon Kenntnis erhält, dass bei ihrer Erteilung Ausschlussgründe nach Absatz 1 vorlagen.

(5) Eine Bewilligung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die einen Ausschluss der Förderung nach Absatz 1 zur Folge hätten, oder
2. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Vorhaben abbricht.

Sie kann widerrufen werden, wenn

1. die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden oder
2. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erkennbar wird, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Fortgang und erfolgreichen Abschluss des Vorhabens bemüht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet die Förderung für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Vorhaben

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung oder der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens;
2. mit Zugang der Aufhebungsentscheidung nach Absatz 4 oder 5.

## **§ 6 Zuständigkeit**

(1) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium weist den Hochschulen oder im Fall von § 2 Absatz 5 der kooperierenden Fachhochschule die im Landeshaushaltsplan und gegebenenfalls aus den Europäischen Strukturfonds bereitgestellten Fördermittel zu. Die Vergabe der Stipendien obliegt den Hochschulen als Auftragsangelegenheit

(2) An jeder Hochschule des Landes mit Promotionsrecht sowie an Fachhochschulen des Landes mit künstlerischen oder solitären Fächern wird eine Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Vergabekommission) errichtet. Diese entscheidet unter Beteiligung des fachlich zuständigen Fachbereiches oder Institutes, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderliche besondere Qualifikation verfügt und ob das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben förderungswürdig im Sinne § 2 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 2, § 2a Nummer 3 ist. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 2 Absatz 4 wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Fachhochschule mit Stimmrecht hinzugezogen.

(3) Die Entscheidungen der Vergabekommissionen unterliegen der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
- d) Nummer 3 wird aufgehoben.

- e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
- „2. das Vergabeverfahren einschließlich der Zusammensetzung und weiterer Aufgaben der Vergabekommissionen,“.
- f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
- „3. Einzelheiten zu Informationspflichten über Tatsachen und Umstände, die sich auf die Bewilligungsentscheidung, die Dauer und Höhe sowie Unterbrechungen der Förderung auswirken können,“.
- g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
- „4. Einzelheiten zum Verfahren bei Unterbrechungen und zum Hinausschieben des Bewilligungszeitraumes sowie zur Aussetzung, Weiterzahlung und Wiederaufnahme der Stipendienzahlung im Falle der Unterbrechung sowie “
- h) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. Einzelheiten zu Berichtspflichten über den Fortgang des Vorhabens und das Erreichen des Förderungszieles,“
- i) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
- „6. die solitären Fächer und die Voraussetzungen, nach denen Vorhaben in diesen Fächern gefördert werden können.“
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Übergangsregelungen**

Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Förderungen finden die Regelungen des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 20. November 2008 und der Landesgraduiertenförderungsverordnung vom 23. März 2010 bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterhin Anwendung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Feststellung, ob eine weitere Förderung über die Regelförderungshöchstdauer hinaus gerechtfertigt ist.“

### **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann den Wortlaut des Landesgraduiertenförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Es hat sich in der Anwendungspraxis des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG M-V) seit 2008 als notwendig erwiesen, die Promotionsförderung an geänderte Lebensbedingungen und an die geänderten Wissenschaftsbedingungen anzupassen.

Die bisherige Praxiserfahrung der Vergabekommissionen der Universitäten zeigt, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre Bewilligung für ein Stipendium zurückgeben, weil es finanziell und sozialversicherungsrechtlich attraktiver ist, ein wissenschaftliches Promotionsvorhaben in einem Beschäftigungsverhältnis umzusetzen. Mit dem Stipendium in Höhe von derzeit 1 100 Euro ist zudem eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung zu finanzieren. Wird dieser Betrag rechnerisch von dem Stipendium abgezogen, erreichen die Geförderten ab dem Wintersemester 2022/2023 nicht einmal mehr den neuen Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von 934 Euro. Aus diesem Betrag lässt sich der Lebensunterhalt für promovierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht bestreiten, zumal eine Nebenerwerbstätigkeit nur in einem geringen Umfang mit dem wissenschaftlichen und künstlerischen Vorhaben vereinbar ist.

Darüber hinaus ist die gesetzlich festgelegte zweijährige Regelförderungsdauer für ein Promotionsvorhaben nach den heutigen interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Anforderungen für die meisten Forschungsfachrichtungen nicht mehr auskömmlich. Bereits nach einer einjährigen Förderungsdauer werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten in ein aufwändiges Antragsverfahren für eine Verlängerung ihrer Förderungszeit gezwungen. Abgesehen von dem sich hieraus ergebenden bürokratischen Aufwand einer Begutachtung für die Vergabekommissionen an den Universitäten, hat die derzeitige Rechtslage zur Folge, dass der wissenschaftliche Nachwuchs des Landes die Landesgraduiertenförderung nicht mehr als „erste Wahl“ empfindet, um seine wissenschaftlichen Vorhaben erfolgreich umzusetzen.

Die Vergabe von Caspar-David-Friedrich Stipendien für künstlerische Vorhaben erfolgt derzeit nach den Regelungen des § 9 der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO M-V) und nicht nach dem LGFG M-V. Dies ist rechtssystematisch überarbeitungsbedürftig.

Im Übrigen musste das LGFG M-V auch redaktionell überarbeitet werden.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Erstes Gesetzes zur Änderung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (zu § 1 Gewährung von Stipendien)****a) Zu § 1 Absatz 1**

Mit dem Landesgraduiertenförderungsgesetz und der dort vorgesehenen Vergabe von Stipendien aus Landesmitteln zum Zwecke der weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation für überdurchschnittlich begabte Hochschulabsolventinnen und -absolventen unterstreicht das Land die Bedeutung der Nachwuchsförderung gerade auch im Bereich der Wissenschaft, Forschung und der Künste. Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 inhaltlich unverändert den Förderungszweck. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung ist allerdings die thematische Priorisierung der Förderung aus Landesmitteln insbesondere auf Kultur- sowie Geistes- und Sozialwissenschaften entfallen. Diese Fokussierung wurde im Jahre 2008 in das Landesgraduiertenförderungsgesetz aufgenommen, um eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Absatz 2) optimal zu ergänzen. Durch zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen in der Zielstellung der Europäischen Strukturfonds hat sich die gesetzlich normierte Priorisierung als nachteilig für die Nachwuchsförderung des Landes erwiesen. Sie wird daher aufgehoben.

**b) Zu § 1 Absatz 2**

Die bisher in Bezug genommene Förderung aus Mittel des Europäischen Sozialfonds wird ersetzt durch den Oberbegriff der Europäischen Strukturfonds, um insoweit jede mögliche Förderung aus Europäischen Strukturfonds zu eröffnen, ohne eine inhaltliche Einengung im Vorfeld vorzunehmen.

**c) Zu § 1 Absatz 3**

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben wird die Zahl der zu vergebenden Stipendien von jetzt einem Stipendium pro Semester auf drei Stipendien pro Jahr festgelegt. Die Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben (Caspar-David-Friedrich-Stipendien) erfolgt in der darstellenden Kunst, in der bildenden Kunst und in der angewandten Gestaltung. Dies stärkt die kulturelle Bedeutung Mecklenburg-Vorpommerns.

**Zu Nummer 2 (zu § 2 Förderung von Promotionen)****Zu a) bis c) (zu § 2 Absatz 1 bis 3)**

Die Absätze 1 bis 3 wurden redaktionell überarbeitet und sprachlich angepasst.

**d) Zu § 2 Absatz 4**

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulen des Landes und Universitäten (beziehungsweise Hochschulen mit Promotionsrecht) in Fächern, die nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten sind (sogenannte solitäre Fächer), wird zukünftig in Abgrenzung zur Förderung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen in Promotionsverfahren an Universitäten des Landes in einem eigenständigen Absatz 5 geregelt. Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben und inhaltlich in den neuen Absatz 5 übernommen. Kooperative Promotionen innerhalb des Landes sind bereits gemäß Absatz 1 und 2 förderfähig und bedürfen keiner gesonderten Betrachtung. Absatz 4 sieht weiterhin vor, dass die Universitäten des Landes förderfähige Anträge von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen mit mindestens einem Stipendium zu berücksichtigen haben.

**e) Zu § 2 Absatz 5**

Absatz 5 übernimmt im Grundsatz den Regelungsinhalt des Absatzes 4 Sätze 2 bis 4. Danach ist die Förderung von Promovierenden auch dann möglich, wenn die Promotion nicht an einer Universität des Landes erfolgen kann, weil das Fach hier nicht vertreten ist (solitäre Fächer, z. B. Architektur, Nautik/Seeverkehr). Die solitären Fächer sind gemäß § 7 Nummer 6 LGFG M-V in der Landesgraduiertenförderungsverordnung zu benennen.

Abweichend von der bisherigen Regelung ist nunmehr allerdings nicht mehr erforderlich, dass die Promovierenden ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern wählen. Der Ort des ersten Wohnsitzes ist in Promotionsverfahren grundsätzlich irrelevant. Zwingende Förder voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass es sich um Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt. Im Rahmen der kooperativen Promotion verständigen sich die Professorinnen und Professoren der den Hochschulabschluss verleihenden Fachhochschule in Mecklenburg-Vorpommern mit der Hochschule, in der Regel einer Universität, die das Fach vertritt, auf die gemeinsame Betreuung der Promovierenden.

**Zu Nummer 3 (zu § 2a Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben Caspar-David-Friedrich Stipendien)**

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Stipendien für künstlerische Entwicklungsvorhaben wurden inhaltlich unverändert und mit sprachlichen Anpassungen aus § 9 Absatz 2 LGFVO M-V in das Gesetz übertragen. Die Regelung durch Gesetz ist rechtssystematisch auch für die Vergabe von Caspar-David-Friedrich-Stipendien geboten.

**Zu Nummer 4**

Die §§ 3 bis 6 LGFG M-V werden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit neu gefasst.

**Neufassung § 3 Grundsätze der Vergabe**

In Absatz 1 werden die förderrechtlichen Grundlagen zur besseren Übersichtlichkeit zusammengefasst dargestellt; eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt. Stipendien werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt.

In Absatz 2 werden die mit der Antragstellung nachzuweisenden Voraussetzungen für eine Förderung normiert. Die Bedingung, dass sowohl Erstbetreuende als auch Zweitbetreuende des wissenschaftlichen Vorhabens, Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein müssen, ist aus Gründen der interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Entwicklung der Fachdisziplinen im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr im Gesetz enthalten.

Zukünftig können als Zweitbetreuende alle Personen benannt werden, die nach Maßgabe einer Promotionsordnung als Betreuerin oder Betreuer zugelassen sind. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Falle kooperativer Promotionen in solitären Fächern die zweitbetreuende Person eine Professorin oder ein Professor der kooperierenden Fachhochschule des Landes ist. Satz 3 hebt hervor, dass dem Beurteilungsspielraum von professoralen Betreuenden und Begutachtenden ein wegweisendes Gewicht für die Beurteilung über das Vorliegen der wissenschaftlichen Fördervoraussetzungen für eine Entscheidung in der Vergabekommission zukommt. Gleiches gilt für die Beurteilung der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Jedoch muss im Unterschied zum wissenschaftlichen Vorhaben nach Absatz 2 Satz 5 bei einem künstlerischen Entwicklungsvorhaben nur eine gutachterliche Stellungnahme vorliegen, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Landes zu fertigen ist.

Absatz 3 trifft eine Regelung zu Auswahlkriterien für den Fall eines Bewerberüberhangs. Wie bisher bleiben entscheidende Vergabekriterien die Qualifikation der Antragstellenden und die wissenschaftliche Bedeutung des Promotionsgegenstandes. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass bei gleicher Eignung das im akademischen Mittelbau der jeweiligen Fachdisziplin unterrepräsentierte Geschlecht bevorzugt berücksichtigt wird. Als weiteres, drittes Kriterium verbleibt unverändert die Dauer des Studiums, wobei kurze Studienzeiten als qualitatives Merkmal betrachtet werden. Ausdrücklich klargestellt ist, dass Zeiten der Unterbrechung oder Verzögerung des Studiums durch besondere familiäre Belastung wie Kinderbetreuungszeiten, ein dem Studium dienlicher auswärtiger Studien- oder Forschungsaufenthalt oder durch einen anderen vom Bewerber nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht zu einer Benachteiligung führen dürfen. Als besondere familiäre Belastung durch Betreuungs- und Pflegeverantwortung naher Familienangehöriger sind die Betreuung und Erziehung von Kindern zu nennen, wobei insoweit auf Kinder im Sinne des § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzustellen ist. Erfasst ist zudem die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Familienpflegezeitgesetzes.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Absätzen 3 bis 5 LGFG M-V. Die für die Förderung von Promotionsvorhaben zu bildende Reihenfolge ist ebenfalls für Förderentscheidungen verbindlich, die aus Europäischen Strukturfonds finanziert werden (Absatz 4). Das Gleiche gilt für Förderentscheidungen zu künstlerischen Entwicklungsvorhaben (Absatz 5).

Nach Absatz 6 gilt fakultäts- und fachrichtungsübergreifend, dass in jeder Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Anteil von Frauen in der Wissenschaft erhöht und diesem Ziel ausdrücklich Rechnung zu tragen ist. Ergänzend wird nunmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vergabeentscheidungen und – bei positiver Förderentscheidung – im weiteren Vollzug des Gesetzes Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gemäß § 3 Landesbehindertengleichstellungsgesetz zu vermeiden sind. Insbesondere auf die Behinderung zurückzuführende Verzögerungen wie zum Beispiel Krankheitsschübe oder notwendige medizinische Behandlungen sollen sich für Antragstellende und Geförderte in besonderen Lebenslagen nicht benachteiligend auswirken. Auf Antrag ist Menschen mit Behinderungen insoweit ein Nachteilsausgleich zu gewähren.

#### **Neufassung § 4 Umfang und Dauer der Förderung**

Der monatliche Stipendienbetrag wird von 1 100 Euro auf 1 500 Euro zur Steigerung der Attraktivität der Landesgraduiertenförderung erhöht, um die Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Kunst in Mecklenburg-Vorpommern zu befördern (Absatz 1).

Die grundsätzlichen Überlegungen für eine Erhöhung der Stipendien fußen auf folgenden wissenschaftspolitischen Gründen:

Die Attraktivität der Landesgraduiertenförderung kann nur gesteigert werden, wenn die Erhöhung der Stipendien nach dem LGFG M-V die Praxis anderer Forschungsförderungsinstrumente in den Blick nimmt. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat bereits seit Juni 2009 Personalmittel für Promovierende mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 Prozent der Vollbeschäftigung in der Entgeltgruppe 13, Erfahrungsstufe 1 TV-L vorgesehen, um die Teilnahme junger deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an die nationale und internationale Wettbewerbssituation in den wissenschaftlichen Disziplinen zu befördern (Information für die Wissenschaft, Nr. 28 vom 8. Juni 2009). Deshalb sollte sich der Maßstab für eine Erhöhung der Stipendien an einem Beschäftigungsumfang von mindestens 65 Prozent als mittlerem Wert des vielerorts verwendeten Beschäftigungsumfangs von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern orientieren. Bei Vollbeschäftigung stehen Promovierenden durchschnittlich circa 2 570 Euro monatlich netto zur Verfügung. Somit wird ein Betrag in Höhe von 1 500 Euro für die zukünftige Stipendienhöhe vorgesehen. Das entspricht circa 60 % der EG 13, Stufe 1 TV-L.

Es ist eine sozialversicherungsrechtliche Daseinsvorsorge in die Stipendienhöhe integriert, weil die Stipendiatin und der Stipendiat im Gemeinwohlinteresse zur ausschließlichen Verwirklichung ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhaben von der Erwerbsarbeit freigestellt sind (Leistungsstipendium) und ihre ganze Arbeitskraft der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu widmen haben.

Im Unterschied zu einem wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis sind die Stipendiatin und der Stipendiat nicht pflichtversichert im Sozialversicherungsrecht. Sie müssen sich für den Krankheits- oder Pflegefall in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung freiwillig vertraglich absichern, um den sozialversicherungsrechtlichen Schutz im Krankheits- oder Pflegefall nicht zu verlieren (§ 10 Absatz 2 des Fünftes Buches Sozialgesetzbuch – SGB V und § 25 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI). Für die Bemessung des Krankenversicherungs- und des Pflegeversicherungsbeitrages in einem Stipendienrechtsverhältnis wird der monatlich gezahlte Stipendienbetrag in voller Höhe als wiederkehrende Einnahme der Beitragsbemessung zugrunde gelegt (§ 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V).

Die Erhöhung der Stipendien muss unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Daseinsvorsorge und der Lebenshaltungskosten so ausfallen, dass den Stipendiatinnen und Stipendiaten noch genügend finanzieller Spielraum, zum Beispiel für wissenschaftliche Sach- und Reisekosten, verbleibt. Anderenfalls geben die Stipendiatinnen und die Stipendiaten zugunsten eines wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses das Stipendium zurück, weil ihnen ein wissenschaftliches Beschäftigungsverhältnis nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wegen des verbleibenden finanziellen Spielraums attraktiver erscheint. Allerdings sind die Stellen für wissenschaftliche Beschäftigungen oder künstlerische Beschäftigungen begrenzt, sodass eine versäumte Anpassung der Stipendienhöhe auch eine Abwanderung junger Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler oder Nachwuchskünstlerinnen und -künstler provoziert. Diese Entwicklung hätte wiederum negative Auswirkungen auf die Innovationsrepräsentanz in den Forschungsdisziplinen sowie in der Kunst und Musik an unseren Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern, zumal Wissenschaft und Kunst unbestritten dem Gemeinwohlinteresse dienen.

Ziel des Absatzes 1 Satz 1 ist es, mit der Erhöhung der Stipendien die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Wettbewerb um die besten Köpfe besser zu rüsten. Deshalb ist auch dieselbe Höhe des Stipendiums für die künstlerischen Entwicklungsvorhaben im Sinne der Gleichbehandlung angezeigt.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll es ausschließlich in fachwissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen nach dem Ermessen und nach der Haushaltslage den Hochschulen frei gestellt sein, Stipendien um zeitlich befristete Beträge aus Drittmitteln oder aus Mitteln der Hochschule aufzustocken. Dies dient insbesondere dem Zweck, den besten wissenschaftlichen Nachwuchs, zum Beispiel in den Ingenieurwissenschaften, zu halten. Die Hochschule könnte Reisekosten für einen Auslandsaufenthalt finanzieren, damit über zielgerichtete Kontakte in ausländische Hochschulen transnationale Forschungspotenziale für die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung aber auch für Entwicklungen in der darstellenden oder bildenden Kunst, generiert werden.

Absatz 2 flankiert Absatz 1 mit einer Verlängerung des Regelförderzeitraumes von zwei auf nunmehr drei Jahre. Die bisherige zweijährige Regelförderdauer für ein Promotionsvorhaben ist nach den heutigen interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Anforderungen für die meisten Forschungsfachrichtungen nicht mehr auskömmlich. Unverändert verbleibt es dabei, dass für die Dauer der Stipendien grundsätzlich der Stand des wissenschaftlichen Vorhabens – so wie sich dieser aus den Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers ergibt – den Förderzeitraum für das wissenschaftliche förderwürdige Vorhaben bestimmen soll. Dies beschreibt der neu eingeführte Begriff des individuellen Förderzeitraumes.

Kann aus der beurteilenden Sicht der Vergabekommission im jeweils zu beurteilenden Einzelfall der individuelle Förderzeitraum mit dem Regelförderzeitraum identisch sein, so sprechen aus den gutachtlichen Erfahrungen der Vergabepaxis in den Hochschulen wissenschaftliche Gründe dafür, dass die jeweilige Hochschule eine Förderung für den Regelförderzeitraum bewilligt. Erst nach Ablauf der Hälfte des bewilligten Förderzeitraums entscheidet die Vergabekommission auf der Grundlage festgelegter Nebenbestimmungen, zum Beispiel auf der Grundlage eines Zwischenberichts der Stipendiatin oder des Stipendiaten und einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers, über eine Fortzahlung des monatlichen Stipendienbetrags aus der bestandskräftigen Bewilligung. Für individuelle Förderzeiträume, die kürzer sind als der Regelförderzeitraum, gilt dies entsprechend.

Für künstlerische Entwicklungsvorhaben beträgt der regelmäßige Förderzeitraum weiterhin maximal ein Jahr, weil sich dieser zeitliche Rahmen in der bisherigen Praxis bewährte (Absatz 3). Die Vergabekommissionen können in ihrem Ermessen einem Antrag auf Verlängerung um maximal drei Monate in künstlerisch begründeten Ausnahmefällen entsprechen.

Des Weiteren sind regelungssprachliche Klarstellungen im Wortlaut erfolgt.

#### **Neufassung § 5 Ausschluss, Unterbrechung, Widerruf, Rücknahme und Ende der Förderung**

Absatz 1 wird sprachlich angepasst. Ergänzend wird festgelegt, in welchem Umfang Erwerbstätigkeiten neben dem Bezug des Stipendiums ausgeübt werden dürfen, ohne dass dies den Ausschluss der Förderung zur Folge hat.

Die Förderung bleibt nach Absatz 1 Nummer 1 ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende bereits promoviert wurde.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn bereits für das im Antrag bezeichnete oder zeitlich und sachlich umschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Projekt (dasselbe Vorhaben) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus öffentlichen Mitteln oder aus mit ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen (Stiftungen, Gesellschaften oder Vereinen) gewährt wurde oder gewährt wird.

Die gleiche Rechtsfolge tritt nach Absatz 1 Nummer 3 ein, wenn für ein nicht im Antrag bezeichnetes oder zeitlich und sachlich umschriebenes Projekt (anderes Vorhaben) eine in der Zielstellung vergleichbare Förderung von entsprechenden Einrichtungen erhält oder erhalten hat. Beschäftigungsverhältnisse fallen nicht darunter. Wissenschaftliche oder künstlerische Ergebnisse aus bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigungsverhältnissen können jedoch unter Bezug auf das beantragte Projekt (Vorhaben) zum Teilausschluss einer nach dem LGFG M-V beantragten Förderung führen, weil Teile des Projekts in einem Beschäftigungsverhältnis bereits verwirklicht wurden, sodass die nach dem LGFG M-V beantragten Projektteile (Teil-Vorhaben) nur in einem verkürzten Förderzeitraum bewilligt werden dürfen. Bereits erhaltene, kurzfristige künstlerische Stipendien oder Förderungen sind von den gemäß § 1 Absatz 3 förderungswürdigen künstlerischen Entwicklungsvorhaben abzugrenzen; sie stehen einer Stipendiengewährung mithin nicht entgegen.

Nach Absatz 1 Nummer 4 umfasst der Begriff der Ausbildung jede zeitlich geordnete und inhaltliche Struktur einer Bildungsmaßnahme, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und entwickelt werden, deren Abschluss zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit qualifizieren. Hierzu gehört neben der Berufsausbildung auch ein Erst- oder Zweitstudium an einer Hochschule, weil die Ausbildung in der Regel die Vorstufe einer Berufsaufnahme ist und beide also integrierende Bestandteile eines zusammengehörenden Lebensvorgangs sind (BVerfGE 33, 303, 329). Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Stipendium dürfen weder immatrikuliert sein, noch dürfen sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Es sollen auch jede Art oder Form von beruflichen Einführungen (wie zum Beispiel Praktika, die Teilnahme an einem Trainee-Programm in einem Unternehmen oder ein Referendariat oder ähnliche praktische Ausbildungsphasen) zum Ausschluss der Förderung führen, es sei denn, dass alle diese nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten unterbrochen werden. Dies ist vor der Vergabe eines Stipendiums im Antragsverfahren als Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren. § 5 Absatz 1 Nummer 4 des LGFG M-V trifft nicht auf immatrikulierte Doktoranden im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes zu.

Absatz 1 Nummer 5 legt den zulässigen Umfang einer Nebenerwerbstätigkeit während der Dauer der Stipendienförderung nunmehr im Gesetz fest (bisherige Regelung in § 6 Absatz 1 LGFVO M-V). Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass eine Nebenerwerbstätigkeit das wissenschaftliche oder künstlerische Vorhaben per se beeinträchtigen kann, sodass eine nur geringfügige wöchentliche Stundenzahl die Obergrenze bildet. Die Phasen eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens folgen nicht einer stundenmäßig abrechenbaren Verpflichtung (wie in einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung). Deshalb kann es auch Einzelfälle geben, in denen sich nach dem für das Vorhaben festgelegten Förderzeitraum oder nach dem Stand des wissenschaftlichen oder künstlerischen Vorhabens aus Sicht der Betreuerin oder des Betreuers ein Nebenerwerb grundsätzlich verbieten kann und in dem Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers als ausdrückliche Empfehlung an die Stipendiatin oder den Stipendiaten enthalten ist.

Die Absätze 2 und 3 wurden aus § 11 Absatz 1 und 2 LGFVO M-V in das Gesetz überführt und rechtssystematisch sowie sprachlich neu gefasst. Eine gesetzliche Regelung ist geboten, weil die Höhe des mit dem Stipendienbescheid betitelten Anspruchs für den Fall von Unterbrechungen verändert wird oder werden kann.

Absatz 2 verpflichtet die Studierenden, eine Unterbrechung der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben anzuzeigen. Dabei sind die Gründe darzulegen, warum das Promotions- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr fortgeführt werden soll beziehungsweise kann. Im Grundsatz steht jede Unterbrechung einer Fortsetzung der Förderung entgegen. Es ist jedoch anzuerkennen, dass die Geförderten in Widerstreit mit gleichrangigen oder übergeordneten Interessen- und Pflichtenkreisen geraten können, die zu Lasten des geförderten Vorhabens aufgelöst werden müssen. Die Hochschule ist gehalten, in jedem Einzelfall die förderungsrechtlichen Auswirkungen in den Blick zu nehmen. Dabei bleibt die Dauer der Förderung, das heißt der dreijährige Regelförderzeitraum, unverändert. Angezeigte Unterbrechungen lösen die Einstellung der Stipendienzahlung aus. Dies ist zuwendungsrechtlich geboten; Ausnahmen sind in Absatz 3 normiert. Mit dem Ende der angezeigten Unterbrechung und Wiederaufnahmen der Arbeiten an dem geförderten Vorhaben wird die Stipendienzahlung für den noch verbleibenden Bewilligungszeitraum wiederaufgenommen.

Absatz 2 Satz 2 benennt privilegierte Unterbrechungstatbestände, bei deren Vorliegen der festgesetzte Bewilligungszeitraum angepasst und um die Dauer der Unterbrechung verschoben wird, höchstens jedoch ein Jahr. In diesem Sinne privilegierte Sachverhalte sind die Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Familienangehörige, sowie die Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung.

Die Neuregelung in Absatz 2 Satz 3 eröffnet den Hochschulen die Option, privilegierte Unterbrechungen auch aus anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen zuzulassen, um besonderen Härten Rechnung tragen zu können. Durch Rechtsverordnung können gemäß § 7 Nummer 4 insoweit nähere, ermessenslenkende Regelungen getroffen werden.

Das Gesetz sieht in Absatz 2 Satz 4 eine Befassung der Vergabekommission nur in denjenigen Fällen vor, in denen wegen der Dauer einer Unterbrechung Zweifel daran bestehen, ob das geförderte Promotions- oder künstlerische Vorhaben in dem verbleibenden Bewilligungszeitraum noch abgeschlossen werden kann. Hier sind allein fachliche Erwägungen maßgeblich. Vorstellbar ist beispielsweise, dass wissenschaftliche Fragestellungen nicht mehr von Interesse sind, weil sie zwischenzeitlich durch höchstrichterliche Entscheidungen oder fortschreitende technische Entwicklungen überholt sind. Die Vergabekommission hat zu beurteilen, ob die Förderung beendet, fortgesetzt oder der Bewilligungszeitraum durch Hinausschieben angepasst wird, gegebenenfalls mit Verlängerung der Bewilligungsdauer gemäß § 4 LGFG M-V.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Zahlung des Stipendiums mit dem Beginn der Unterbrechung auszusetzen ist und am Ende der Unterbrechung wiederaufgenommen wird. Jedoch müssen auch von diesem Grundsatz Ausnahmen zugelassen werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft vermögen beispielsweise die im Gesetz genannten besonderen persönlichen Gründe zu begründen.

Gesetzlich bestimmt bleibt, dass Stipendiatinnen bei Unterbrechungen für die Dauer gesetzlicher Mutterschutzfristen zwei Drittel des bisher bewilligten Stipendiums erhalten, sodass sie – ähnlich wie werdende Mütter in einem wie auch immer gearteten Beschäftigungsverhältnis – zusammen mit dem nach dem Mutterschutzgesetz zu zahlenden Mutterschaftsgeld mindestens 90 Prozent und mehr ihres bisherigen Einkommens erhalten können.

In Absatz 4 und 5 werden spezialgesetzliche Rücknahme- und Widerrufsgründe normiert.

Nach Absatz 5 Satz 1 ist die Hochschule verpflichtet, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Stipendienzahlung für die Zukunft einzustellen, wenn beispielsweise eine Ausbildung begonnen oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn das Promotions- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben abgebrochen wird. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist gemäß § 49 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nur bei Vorliegen der dort benannten, einschränkenden Voraussetzungen zulässig. Beispielhaft sei hier die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung genannt.

Nach Absatz 5 Satz 2 bleibt es der bisherigen Rechtslage entsprechend in das Ermessen der Hochschule gestellt, ob sie einen Widerruf der Stipendienbewilligung und damit die Einstellung der zukünftigen Zahlung verfügt, wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erkennbar wird, dass Stipendiatinnen oder Stipendiaten sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Fortgang und erfolgreichen Abschluss des Vorhabens bemühen. In der Regel wird in diesen Fällen ein Widerruf der Zuwendungsbewilligung erfolgen. Dies ist bereits haushaltsrechtlich geboten. Allerdings obliegt der Hochschule die Verpflichtung, im Rahmen einer Einzelfallprüfung Rechtfertigungsgründe zu würdigen.

Absatz 5 Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen für die Rücknahme und den Widerruf die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten. Dies bezieht sich unter anderem auf verfahrensrechtliche Vorgaben wie Anhörungserfordernisse oder Fristen.

Regelungssystematisch werden in Absatz 6 die Bestimmungen über das Ende der Förderung vor dem Ablauf des festgelegten Bewilligungszeitraums aus der Landesgraduiertenförderungsverordnung überführt, weil auch diese Regelungen wesentlich für den bestandskräftig titulierten Anspruch der Stipendiatin und des Stipendiaten gegenüber dem Staat sind und in einem formellen Gesetz normiert sein müssen. Vorgesehen ist, dass die Förderung mit Ablauf des Monats endet, in dem das jeweilige Vorhaben abgeschlossen wird, das heißt am Tag der mündlichen Prüfung zur Promotion beziehungsweise dem Tag der abschließenden Bewertung des künstlerischen Vorhabens. Für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs einer Zuwendungsbewilligung wird klarstellend in das Gesetz aufgenommen, dass die Förderung mit Zugang des Aufhebungsbescheides endet.

### **Neufassung § 6 Zuständigkeit**

Nach Absatz 1 werden die Fördermittel den Hochschulen bedarfsorientiert zugewiesen. Dabei ist die Bereitstellung der Mittel für die drei künstlerischen Caspar-David-Friedrich-Stipendien zu gewährleisten.

Absatz 2 bestimmt, dass an jeder Hochschule mit Promotionsrecht eine Vergabekommission zu bilden ist. Nach § 2 Absatz 2 Landeshochschulgesetz sind dies die Universitäten und die Hochschule für Musik und Theater Rostock für ihre wissenschaftlichen Fächer. Eine Vergabekommission ist zudem an Fachhochschulen des Landes mit künstlerischen oder solitären Fächern einzurichten, da auch in diesen Fächern eine Förderung durch Landesstipendien erfolgen kann.

Die Vergabekommissionen entscheiden über das Vorliegen der fachlichen Fördervoraussetzungen und die Dauer der Förderung bei Promotionsvorhaben. Sie sind verpflichtet, die fachlich zuständigen Fachbereiche beziehungsweise Institute in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Fachlich zuständig sind die Einrichtungen, die die wissenschaftliche oder künstlerische Betreuung des Vorhabens übernommen haben. Bei Entscheidungen über Anträge nach § 2 Absatz 4 an den oben genannten Hochschulen mit Promotionsrecht wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus der Fachhochschule mit Stimmrecht hinzugezogen.

Zukünftig erhalten die Vergabekommissionen in der Universität Greifswald und der Hochschule für Musik und Theater Rostock nunmehr auch die Zuständigkeit, über die Vergabe der Caspar-David-Friedrich-Stipendien zu entscheiden. In der Hochschule Wismar ist eine „ständige“ Vergabekommission einzurichten, um Anträge von Absolventinnen und Absolventen der Fakultät Gestaltung zu behandeln. Mit der Erhöhung der Anzahl der künstlerischen Stipendien von zwei auf drei entfällt die Notwendigkeit, ein hochschulübergreifendes Entscheidungsgremium in dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium einzurichten. Die Hochschulen vermögen, autonom und fachlich kompetent in eigener Zuständigkeit über die Förderungswürdigkeit der antragstellenden Personen und Vorhaben zu entscheiden.

Des Weiteren erfolgen in dieser Vorschrift redaktionelle gendergerechte Korrekturen.

#### **Zu Nummer 5 (zu § 7 Ermächtigungen)**

Mit der Aufhebung der Nummer 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Sachkostenzuschüsse für Promovierende in Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der International Max Planck Research Schools nicht mehr gewährt werden.

Nummer 3 ist aufzuheben, da die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen, die Gesamtdauer der Förderung und ihre Verlängerung in Ausnahmefällen sowie die mit der Förderung zu vereinbarenden Erwerbstätigkeiten nunmehr unmittelbar im Gesetz geregelt werden.

Die neu gefassten Nummern 2 und 5 berücksichtigen erforderlich gewordene Anpassungen an das Gesetz oder nehmen sprachliche Präzisierungen der Verordnungsermächtigung vor.

#### **Zu Nummer 6 (zu § 8 Übergangsbestimmungen)**

Die bis zur Novellierung bewilligten Stipendien sollen nach dem alten Recht fortgeführt werden.

#### **Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Aufgrund der zahlreichen Änderungen in diesem Gesetz ist eine Bekanntmachung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes geboten.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.